**Sanktionen im Jugendstrafrecht**

**Rechtsfolgen einer Jugendstraftat**  
  
Mit welchen Sanktionen muss ein jugendlicher Straftäter rechnen?  
  
**A. Erziehungsmaßregeln (§§9 -12 JGG)**  
*I. Voraussetzungen:*  
  
1. Erziehungsbedürftigkeit  
a. Persönlichkeit muss eine Erziehung mit Mitteln des Jugendstrafrechts erforderlich erscheinen lassen  
-kann auch auf eng begrenztem Gebiet vorliegen  
b. strafbare Handlung muss Symptom für den Erziehungsmangel sein  
(+) wenn Erziehungsdefizite ursächlich für die Straftat geworden sind  
  
2. Erziehungsfähigkeit  
(+) wenn Jugendlicher durch Erziehungsmaßregeln erzieherisch beeinflussbar ist  
(-) wenn Erziehungsziel von vornherein ausgeschlossen erscheint  
  
3. Erzieherische Wirkung  
- konkrete Erziehungsmaßnahme; spezialpräventive Erziehungswirkung  
-repressiven Gesichtspunkte (Sühne/Tatvergeltung) bleiben außer Betracht  
  
*II. Arten von Erziehungsmaßregeln*  
  
1. Weisungen, § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG  
a. Definition.:  
Ge- und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen Regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern  
-Anwendungsbereich: bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen oberhalb des Bagatellbereich  
b. 10 Abs. 1 Satz 3 JGG:  
-Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen  
-bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen  
-eine Ausbildungs-oder Arbeitsstelle anzunehmen  
-Arbeitsleistungen zu erbringen  
-sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen  
-an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen  
-Täter-Opfer-Ausgleich erreichen  
-den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast-oder Vergnügungenstätten zu unterlassen  
-an Verkehrsunterricht teilnehmen  
-weitere klar und bestimmt gefasste Weisungen, deren Einhaltung überprüft werden kann  
c. Beschränkungen:  
aa. § 10 Absatz 1 Satz 2 II JGG: keine unzumutbaren Anforderungen für Jugendlichen  
-in körperlicher und geistiger Hinsicht  
bb. kein Verstoß gegen Grundrechte  
cc. keine Umgehung gesetzlicher Verbote  
d. Verlängerung der Laufzeit der Weisung zulässig, §11 Abs. 2 JGG  
-Voraussetzung: aus erzieherischen Gründen geboten  
e. Überwachung der Einhaltung: Jugendrichter, § 82 JGG  
-bei schuldhafter Zuwiderhandlung: § 11 Absatz 3-Jugendarrest;Verfahren nach § 65 JGG)  
  
2. Hilfe zur Erziehung, §12 JGG  
a. nur für Jugendliche mit gravierenden Erziehungsproblemen (nicht für Heranwachsende, § 105 Absatz 1 JGG)  
b. Arten  
aa. Erziehungsbeistand, §12 Nr. 1 JGG i.V.m. §§27,30 SGB 8  
Öffentliche Erziehungshilfe und Kontrolle, wobei der Jugendliche in seiner gewohnten sozialen und räumlichen Umgebung belassen wird  
bb. Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht, §12 Nr. 2 JGG i.V.m. §§27,34 SGB 8  
  
**B. Zuchtmittel (§§13 -16 JGG)  
(„Erziehungsstrafe“)**  
*I. Voraussetzungen:*  
  
1a. Erziehungsmaßregeln reichen nicht aus, §5 Abs. 2 JGG  
Alternativ:  
1b. § 13Abs 1 JGG:  
Wenn zwar Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Täter aber eindringlich bewusst gemacht werden muss, dass er für das von ihm begangenen Unrecht einzustehen hat  
  
2. Inhaltliche Anforderungen an Zuchtmittel:  
a. Erziehungsgedanke  
Zuchtmittel muss so ausgewählt werden, dass sie erzieherisch positiv wirken können  
b. repressiver Wesensgehalt  
sollen gerechten Schuldausgleich herbeiführen  
-§ 13 II JGG: nicht die Rechtswirkung einer Strafe (Jugendlicher gilt nicht als vorbestraft)  
c. nicht auf Dauer angelegt (" Denkzettelfunktion")  
-nicht durch Erziehungsmängel ausgeschlossen (verwahrloster Jugendlicher)  
  
*II. Arten der Zuchtmittel*  
  
1. Verwarnung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 JGG  
a. förmliche Zurechtweisung, mit der  
-die dem Jugendliche der Schuldvorwurf und die Folgen seiner Verfehlung klargemacht werden sollen  
-unter Hinweis auf schwerwiegende Sanktionen im Wiederholungsfalle  
b. wird im Urteil angeordnet  
-kann erst nach Rechtskraft wirksam ausgesprochen werden  
  
2. Auflage  
(echte tatbezogene Sühneleistung)  
Voraussetzungen:  
Keine unzumutbare Anforderungen in persönlicher und körperlicher Hinsicht, § 15 Absatz 1 Satz 2 II JGG  
a. Arten der Auflage:  
aa. Schadenswiedergutmachung, § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG  
-Ausgleich des bei einem konkreten Opfer entstandenen materiellen Schadens (Voraussetzung: zivilrechtliche Haftung)  
-Berücksichtigung: wirtschaftliches Leistungsvermögen des Jugendlichen  
bb. persönliche Entschuldigung, §15 Absatz 1 Nr. 2 JGG  
In Praxis untergeordnete Bedeutung  
cc. Arbeitsauflage, §15 Absatz 1 Nr. 3 JGG  
-Anwendungsbereich: Verfehlungen Jugendlicher, bei denen eine Geldauflage angesichts des Einkommen nicht sinnvoll und Jugendarrest unangemessen ist  
-große praktische Bedeutung  
dd. Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtung, §15 Absatz 1 Nr. 4 JGG  
Anwendungsbereich, §15 Absatz 2: bei leichten Verfehlungen,  
-wenn anzunehmen ist, dass Jugendlicher die Auflage selbst bezahlt  
-wenn durch Auflage Gewinn entzogen werden soll, den Jugendlicher durch Tat erlangt hat  
b. werden im Urteil angeordnet  
-können erst nach Rechtskraft wirksam ausgesprochen werden  
-können nachträglich geändert werden, auch zur Verschlechterung für Jugendlichen, §§ 15 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. 11 Abs. 2 II JGG  
c. bei schuldhafter Zuwiderhandlung: §§ 15 Abs. 3 S. 2 i.V.m. 11 Absatz 3- Jugendarrest;Verfahren nach § 65 JGG)  
  
3. Jugendarrest  
=Kurzfristige Freiheitsentziehung mit schuldausgleichenden und erzieherischen Charakter  
a. Voraussetzung:  
aa. Jugendlicher durch Maßnahme erzieherisch beeinflussbar ((-) bei verwahrlosten Jugendlichen)  
- Denkzettelfunktion  
bb. keine Wirksamkeit einer weniger einschneidenden Rechtsfolge (Weisung/Auflage)  
b. Anwendungsbereich: Mittelschwere Straftat bis an Grenze zur Jugendstrafe  
c. Arten des Jugendarrests:  
aa. Freizeitarrest - für wöchentliche Freizeit und auf einer oder zwei Freizeiten bemessen, § 16 Absatz 2 JGG  
bb. Kurzarrest, § 16 Abs. 3 JGG  
-wenn zusammenhängender Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig  
-wenn weder Ausbildung noch Arbeit beeinträchtigt werden  
cc. Dauerarrest, §16 Absatz 4 JGG (mindestens eine Woche/höchstens vier Wochen)  
  
  
**C. Jugendstrafe, §§17 -26 a JGG**  
Einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts  
I. Voraussetzungen:  
  
**1 a. 1. Alt.: Wegen schädlicher Neigungen**  
Definition: erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, welche die Gefahr begründen, dass die Gemeinschaftsordnung ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten erheblich gestört wird  
  
Voraussetzungen:  
a. erhebliche Anlage-oder Erziehungsmängel:  
-umfassende Analyse des bisherigen Lebensweges/Lebenssituation/Verhaltens während und nach der Tat  
-Beurteilungszeitpunkt: Tatzeit und noch im Urteilszeitpunkt vorliegend  
-bei Ersttaten: nur ausnahmsweise Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen  
b. Erforderlichkeit einer längeren Gesamterziehung in einer Jugendstrafanstalt/Bewährungshilfe  
c. Gefahr von weiteren Straftaten  
-negative Kriminalprognose  
d. in der Tat hervorgetreten  
-Symptomtat für schädlichen Neigung ((-) bei Konflikts-, Gelegenheits- und Nottaten)  
e. Anwendungsbereich: nicht unerhebliche Straftaten  
  
**1b. 2. Alt.: wegen Schwere der Schuld**  
(Sühne und gerechter Schuldausgleich/ Kann Erziehungsgedanken widersprechen)  
-generalpräventive Überlegungen unzulässig  
  
Voraussetzungen:  
a. Anknüpfungspunkt: Persönlichkeitsbegründete Beziehung des Jugendlichen/Heranwachsenden zur Straftat  
(Motive und Beweggründe, Stärke des verbrecherischen Willens, mit Tat verfolgte Zwecke, mit Tat zum Ausdruck gekommenes Persönlichkeitsbild)  
b. Erforderlichkeit der Jugendstrafe  
(+) wenn Absehen von Jugendstrafe zu Gunsten anderer Maßnahmen im unerträglichen Widerspruch zum Gerechtigkeitsgefühl steht  
-Anwendungsbereich: Kapitalverbrechen  
  
**2. Dauer der Jugendstrafe**  
-allgemeines Strafrecht gilt nicht, §18 Absatz 1 Satz 3 JGG  
-§ 18 Abs. 1 Satz 1 JGG: Mindestmaß: sechs Monate/Höchstmaß: fünf Jahre  
-§18 Absatz 1 Satz 2 JGG: bei Verbrechen mit Höchststrafe nach StGB von mehr als 10 Jahren: Jugendstrafe mit Höchstmaß 10 Jahren  
-Länge nach Erforderlichkeit der erzieherischen Einwirkung, § 18 Abs. 2 JGG  
-kein Übersteigen der erzieherischen Strafe gegenüber der schuldangemessenen Strafe  
  
**3. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, §§21 -26a JGG**  
  
a. Voraussetzungen  
aa. zwischen sechs Monaten und einem Jahr:  
wenn zu erwarten ist, dass Jugendliche auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs und unter dem erzieherischen Einfluss der Bewährungszeit künftig einen straffreien Lebenswandel führen wird, §21 Abs. 1 JGG  
-positive Sozialprognose; ausreichend: nicht ganz unbegründete Erwartung rechtschaffenen Lebenswandels  
-keine Verteidigung der Rechtsordnung (§56 Absatz 3 StGB)  
bb. zwischen einem und zwei Jahren:  
wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung es Jugendlichen geboten ist, §21 Abs. 2 JGG  
-positive Sozialprognose  
-keine erheblichen und Behandlungsbedürftigen Erziehungsdefizite  
b. Bewährungszeit, §22 JGG:  
Mindestens 2, höchstens 3 Jahre  
-sinnvoll: zusätzliche Weisungen und Auflagen, §23 JGG / nachträgliche Änderung oder Aufhebung möglich, §23 Absatz 1 Satz 3 JGG / unzulässig: Kopplung von Dauerarrest mit Jugendstrafe zur Bewährung  
-§ 24 JGG: Bewährungshelfer zur Überwachung  
c. Widerruf der Bewährung § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 II JGG  
aa. Verstöße  
-Nr. 1:  
Jugendlicher begeht Straftaten und zeigt dadurch, dass er die Erwartungen nicht erfüllt hat  
-Nr. 2:  
aaa1. Gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Weisungen  
oder  
aaa2.Beharrliche Entziehung der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers  
bbb.Dadurch Anlass zur Besorgnis, dass er erneut Straftaten begehen wird  
-Nr. 3:  
gründlicher und beharrlicher Verstoß gegen Auflagen  
bb. keine höheren Mitteln nach §26 Abs. 2 JGG  
cc. keine Möglichkeit des Ungehorsamarrests (§23 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. 11 Abs. 3 Satz 1/2 JGG)  
dd. zuständig: §58 Absatz 1/3 JGG: Jugendrichter, der Bewährung angeordnet hat  
-Übertragung an die Jugendrichter, in dessen Bezirk sich Jugendliche aufhält  
ee. Gelegenheit zur Stellungnahme, § 58 Absatz 1 Satz 3 JGG  
ff. Rechtsmittel gegen Widerruf: sofortige Beschwerde §59 Abs. 3 JGG i.V.m. §§311 Absatz 2,306 StPO  
-Frist: eine Woche  
-zuständig für Entscheidung: Jugendkammer beim Landgericht  
d. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, §§27 -30 JGG  
-Unterschied zu §26 JGG: Entscheidung, ob überhaupt Jugendstrafe verhängt wird, wird zur Bewährung ausgesetzt  
aa.Voraussetzungen:  
aaa. Ermittlungsmöglichkeiten bezüglich schädlicher Neigungen erschöpft  
bbb. Vorliegen von schädlichen Neigungen  
ccc. Zweifel, ob schädliche Neigungen von Gewicht vorliegen  
-Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel ausreichend?  
bb. Verfahrensweise - § 28 Abs. 1 JGG:  
-Urteil mit Schuldfeststellung  
-Entscheidung über Jugendstrafe wird für ein bis zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt  
e. Vorbewährung:  
(Unterschied zu §27 JGG: Voraussetzungen des § 17 JGG stehen fest, außer prognostische Unsicherheit, ob Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.)  
-Verurteilung zu Jugendstrafe  
-die Entscheidung über die Aussetzung wird im Urteil ausdrücklich offen gelassen  
-Bestimmung einer vor Bewährungszeit (maximal sechs Monate)  
-sinnvoll Weisungen/Auflagen, §§10, 15. analog JGG  
-erfolgreicher Fristablauf: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluss, §57 Absatz 1 JGG  
-erfolgloser Fristablauf: Feststellung des Gerichts, dass die im unter ausgesprochene Jugendstrafe zu vollstrecken ist  
  
**4. Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§6,7 JGG**  
  
a. alle Nebenstrafen und Nebenfolgen gemäß StGB zulässig; Ausnahme: in §6 JGG auf geführte Nebenfolgen  
b. §7 (Maßregeln der Besserung und Sicherung):  
-zulässig:  
Unterbringung in psychiatrischen Krankenhaus/Erziehungsanstalt (§§63,64 StGB); Führungsaufsicht (§ 68 StGB); in Ziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)  
-unzulässig:  
Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB); Berufsverbot (§ 70 StGB)  
c. Grundsatz der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen (§5 Abs. 3 JGG):  
Grundsätzlich keine kumulative Anordnung: Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus/Erziehungsanstalt und Jugendstrafe  
5. Kombination von Rechtsfolgen, §8 JGG  
a. Absatz 1:  
zulässig: mehrere Erziehungsmaßregeln und mehrere Zuchtmittel nebeneinander  
Unzulässig: Erziehungshilfen und Jugendarrest  
b. Absatz 2:  
Zulässig: neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen/Erziehungsbeistand  
Unzulässig:  
-Jugendstrafe und Arrest  
-Rechtsprechung: unzulässig ist Koppelung der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und Jugendarrest  
- Hilfe zur Erziehung neben §27 JGG